

Vorbemerkungen

Die Erläuterungen zum Schweizerischen Zolltarif sind Dienstvorschriften über die tarifmässige Behandlung der Waren. Sie werden von der Oberzolldirektion aufgrund von Art. 71 der Zollverordnung (ZV) vom 1. November 2006 erlassen und sollen die einheitliche Anwendung des Zolltarifs gewährleisten.

Die Erläuterungen sind jeweils wie folgt gegliedert:

- Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS)
- Schweizerische Erläuterungen
- Besondere Bestimmungen.

Die bei der Zollabfertigung anzuwendenden weiteren zollrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften nicht zollrechtlicher Natur sind in den Erläuterungen nicht enthalten.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUSLEGUNG DES HARMONISIERTEN SYSTEMS (AV)

Die Einreihung von Waren in die Nomenklatur erfolgt nach den folgenden Grundsätzen:

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel oder Unterkapitel sind nur Hinweise; massgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen sowie die nachstehenden Vorschriften, soweit diese dem Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen nicht widersprechen.

- I) Die Nomenklatur führt systematisch die Waren auf, die Gegenstand eines internationalen Handels bilden. Sie gruppiert diese Waren in Abschnitte, Kapitel und Unterkapitel, deren Überschriften so kurz wie möglich gehalten sind und die Art der dort erfassten Erzeugnisse anzeigen. Es ist jedoch in vielen Fällen wegen der Verschiedenartigkeit und der Zahl der Waren unmöglich gewesen, sie alle zu erfassen oder sie vollständig in den Überschriften aufzuzählen.
- II) Die Vorschrift 1 beginnt deshalb mit der Bestimmung, dass die Überschriften nur Hinweise sind. Sie haben also keine rechtliche Bedeutung für die Einreihung.
- III) Der zweite Teil der Vorschrift bestimmt, dass für die Einreihung massgebend sind:
 - a) der Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen
und
 - b) im Bedarfsfall, sofern sie dem Wortlaut der Nummern und Anmerkungen nicht widersprechen, die Bestimmungen der Vorschriften 2, 3, 4 und 5.
- IV) Die Bestimmung III) a) ist selbstverständlich, und zahlreiche Waren können in die Nomenklatur eingereiht werden, ohne dass es nötig ist, die anderen Allgemeinen Auslegungsvorschriften zur Hilfe zu nehmen (z.B. lebende Pferde (Nr. 0101), in Anmerkung 4 zu Kapitel 30 genannte pharmazeutische Zubereitungen und Waren (Nr. 3006).
- V) Betrifft Bestimmung III) b):
 - a) Der Passus "soweit diese dem Wortlaut der Nummern und Anmerkungen nicht widersprechen" soll jeden Doppelsinn ausschliessen und ganz klar festlegen, dass der Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen bei der Einreihung den Vorrang vor jeder anderen Erwägung hat. In Kapitel 31 besagen z.B. die Anmerkungen, dass gewisse Nummern nur bestimmte Waren erfassen. Daraus geht hervor, dass der Geltungsbereich dieser Nummern nicht erweitert werden kann, um Waren zu erfassen, die andernfalls in Anwendung der Vorschrift 2 b) dorthin gehören würden.

- b) Der Hinweis zur Allgemeinen Vorschrift 2 im Passus "die Bestimmungen der Vorschriften 2, 3, 4 und 5" bedeutet, dass:
- 1) Waren, auch wenn sie unvollständig oder unfertig gestellt werden (z.B. ein Fahrrad ohne Sattel und ohne Luftreifen), und
 - 2) Waren, die zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt, (z.B. ein Fahrrad, zerlegt oder nicht montiert, mit allen Bestandteilen gleichzeitig gestellt), deren Bestandteile einzeln in ihren entsprechenden Nummern (z.B. Luftreifen, Luftschläuche) eingereiht werden könnten oder als Teile dieser Ware,
- wie als vollständig oder fertig gestellt, einzureihen sind, vorausgesetzt die Bestimmungen der Anmerkung 2 sind erfüllt und sie widersprechen dem Wortlaut der Nummern und der Anmerkungen nicht.

2.

- a) **Jede Erwähnung einer Ware in einer bestimmten Nummer gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für die vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt wird.**
- b) **Jede Erwähnung eines Stoffes in einer bestimmten Nummer gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Ebenso gilt jede Erwähnung von Waren aus einem bestimmten Stoff für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Die Einreihung dieser gemischten oder zusammengesetzten Waren erfolgt nach den Grundsätzen der Vorschrift 3.**

Vorschrift 2 a)

(Unvollständige oder unfertige Waren)

- I) Der erste Teil der Vorschrift 2 a) erweitert den Geltungsbereich der Nummern, die eine bestimmte Ware erwähnen, so dass nicht nur die vollständige, sondern auch die unvollständige oder unfertige Ware erfasst wird, unter der Voraussetzung, dass sie in diesem Zustand die wesentlichen Merkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat.
- II) Die Bestimmungen dieser Vorschrift erstrecken sich auch auf Warenrohlinge, wenn diese nicht in einer bestimmten Nummer besonders genannt sind. Als Rohlinge gelten Waren, die in diesem Zustand nicht verwendet werden können, ungefähr die Form oder den Umriss des fertigen Teils oder der fertigen Ware aufweisen und - von Ausnahmefällen abgesehen - nur zur Herstellung des fertigen Teils oder der fertigen Ware verwendet werden können (wie z.B. Flaschenrohlinge aus Kunststoff, welche röhrenförmige Halbfabrikate darstellen. Sie sind an einem Ende geschlossen, am anderen Ende offen und mit einem Gewinde versehen, auf welchem ein Schraubverschluss angebracht wird. Der nicht mit Gewinde versehene Teil muss weitergehend bearbeitet werden, um die gewünschte Grösse und Form zu erhalten).

Halberzeugnisse, die noch nicht die charakteristische Form der fertigen Ware aufweisen (wie das im Allgemeinen bei Stangen, Scheiben, Rohren usw. der Fall ist), werden nicht als Rohlinge angesehen.
- III) Mit Rücksicht auf den Geltungsbereich der Nummern der Abschnitte I bis VI wird dieser Teil der Vorschrift im Allgemeinen nicht auf Erzeugnisse dieser Abschnitte angewendet.
- IV) Mehrere Beispiele für die Anwendung dieser Vorschrift werden unter "Allgemeines" in den Abschnitten und Kapiteln gegeben (insbesondere in Abschnitt XVI und in den Kapiteln 61, 62, 86, 87 und 90).

Vorschrift 2 a)

(Waren, die zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt werden)

- V) Der zweite Teil der Vorschrift 2 a) reiht vollständige oder fertige Waren, die zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt werden, in die gleiche Nummer wie die zusammengesetzten Waren ein. Die Waren werden insbesondere in diesem Zustand gestellt, um das Verpacken, Laden oder Befördern zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- VI) Diese Einreihungsvorschrift gilt auch für unvollständige oder unfertige Waren, die zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellt werden, sofern sie nach dem ersten Teil dieser Vorschrift als vollständig oder fertig anzusehen sind.
- VII) Als zerlegt oder nicht zusammengesetzt gestellte Ware im Sinne dieser Vorschrift ist eine Ware anzusehen, deren verschiedene Teile dazu bestimmt sind, entweder durch Hilfsmittel wie Schrauben, Bolzen, Muttern usw. oder z.B. durch Vernieten oder Schweissen zusammengesetzt zu werden, unter der Voraussetzung, dass es sich nur um Zusammensetzarbeiten handelt.

Die Kompliziertheit der Zusammensetzmethode ist diesbezüglich nicht zu berücksichtigen. Die verschiedenen Bestandteile dürfen jedoch zu ihrer Fertigstellung keiner weiteren Bearbeitung unterzogen werden.

Nicht zusammengesetzte Teile einer Ware, die über die zur Schaffung einer vollständigen Ware erforderliche Anzahl hinausgehen, sind nach Art und Beschaffenheit einzureihen.

- VIII) Fälle für die Anwendung dieser Vorschrift werden unter "Allgemeines" in den Abschnitten und Kapiteln gegeben (insbesondere Abschnitt XVI, Kapitel 44, 86, 87 und 89).
- IX) Mit Rücksicht auf den Geltungsbereich der Nummern der Abschnitte I bis VI wird dieser Teil der Vorschrift im Allgemeinen nicht auf Erzeugnisse dieser Abschnitte angewendet.

Vorschrift 2 b)

(Gemischte oder zusammengesetzte Waren)

- X) Die Vorschrift 2 b) betrifft gemischte Stoffe und Stoffe in Verbindung mit anderen Stoffen sowie Waren aus zwei oder mehr Stoffen. Sie bezieht sich auf die Nummern, die einen bestimmten Stoff (z.B. Nr. 0507 - Elfenbein) und Waren aus einem bestimmten Stoff (z.B. Nr. 4503 - Waren aus Naturkork) nennen. Es ist zu bemerken, dass diese Vorschrift nur angewendet wird, wenn keine widersprechende Bestimmung im Wortlaut der Nummern oder der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen vorhanden ist (z.B. Nr. 1503 - Schmalzöl, nicht vermischt).

Gemischte Waren, die Zubereitungen darstellen, wie sie in einer Abschnitt- oder Kapitelanmerkung oder im Wortlaut einer Nummer genannt sind, werden unter Anwendung der Vorschrift 1 eingereiht.

- XI) Die Vorschrift bewirkt eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Nummern, die einen bestimmten Stoff erwähnen, so dass auch solche Stoffe in gemischtem Zustand oder in Verbindung mit anderen Stoffen erfasst werden. Sie bewirkt ebenfalls die Erweiterung des Geltungsbereichs der Nummern, die Waren aus einem bestimmten Stoff erwähnen, so dass diese Waren auch solche einschliessen, die nur teilweise aus diesem Stoff bestehen.
- XII) Sie erweitert jedoch den Geltungsbereich der hiervon betroffenen Nummern nicht in dem Umfang, dass diesen Waren zugewiesen werden können, die nicht - wie es die Vorschrift 1 verlangt - dem Wortlaut der Nummern entsprechen; das ist der Fall, wenn die Zufügung eines anderen Stoffes den Charakter der zu diesen Nummern gehörenden Ware ändert.

XIII) Daraus geht hervor, dass gemischte Stoffe oder Stoffe in Verbindung mit anderen Stoffen sowie Waren aus zwei oder mehr Stoffen zu zwei oder mehr Nummern gehören können und somit nach den Bestimmungen der Vorschrift 3 eingereiht werden müssen.

Schweizerische Erläuterungen

Die Vorschrift 2 a) ist stets anzuwenden, wenn in übereinstimmender Anzahl gestellte Teile offensichtlich zerlegte Waren darstellen. Dabei können die Einzelteile auch für sich fakturiert und einzeln in Verkaufspackungen aufgemacht sein.

Beispiel:

100 Photoapparate, zerlegt, bestehend aus:

- 100 Photoapparaten ohne Objektive, Nr. 9006, in Einzelverkaufspackungen
- 100 Objektiven, dazugehörend, Nr. 9002, in Einzelverkaufspackungen
- 100 Etuis (Bereitschaftstaschen) aus Leder, Nr. 4202

Tarifierung als Ganzes nach Nr. 9006.

Aus Einzelteilen bestehende Sendungen, die offensichtlich keine zerlegten Waren darstellen, sind nach Massgabe der Einzelteile zu tarifieren, selbst wenn die Einzelteile in übereinstimmender Anzahl vorliegen.

Beispiel: 100 Photoapparate ohne Objektive und 100 auswechselbare Teleobjektive (Teleobjektive gehören nicht zur Normalausrüstung der Photoapparate). Tarifierung der Photoapparate nach Nr. 9006 und der Teleobjektive nach Nr. 9002.

Bei Sendungen mit offensichtlich zerlegten Waren und zusätzlichen Einzelteilen sind die zerlegten Waren als zusammengesetzte Waren und die zusätzlichen Einzelteile als solche zu tarifieren.

Beispiele:

- 100 Photoapparate ohne Objektive, 100 dazugehörige Normalobjektive: als Ganzes Nr. 9006, sowie 20 Teleobjektive nach Nr. 9002;
- 60 Walzen aus Lammfell für Farbroller (Nr. 9603.4030), 100 Bügelgriffe (Nr. 7326); Tarifierung: 60 zerlegte Farbroller Nr. 9603.4030 und 40 Bügelgriffe Nr. 7326.

3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgendeinem anderen Fall zwei oder mehr Nummern in Betracht, so ist wie folgt zu verfahren:

- a) **Die Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einen Teil der Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einen Teil der Artikel im Falle von für den Einzelverkauf aufgemachten Wareneinzelstellungen bezieht, sind jedoch im Hinblick auf diese Ware oder diesen Artikel als gleich genau zu betrachten, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung aufweist.**
- b) **Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen und für den Einzelverkauf aufgemachte Wareneinzelstellungen, deren Einreihung nicht nach der Vorschrift 3 a) erfolgen kann, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.**
- c) **Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, so ist die Ware der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.**
- l) Diese Vorschrift sieht drei Einreihungsmethoden für Waren vor, für die entweder durch Anwendung der Vorschrift 2 b) oder aus irgendeinem anderen Grunde von vornherein mehrere bestimmte Nummern in Betracht kommen. Diese Methoden sind in der Reihenfolge anzuwenden, wie sie in der Vorschrift aufgeführt sind. So ist die Vorschrift 3 b) nur anzuwenden, wenn die

Vorschrift 3 a) für die Einreihung keine Lösung gebracht hat. Wenn die Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht anwendbar sind, wird die Vorschrift 3 c) angewendet. Die für die Einreihung massgebende Reihenfolge ist deshalb: a) Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung, b) wesentlicher Charakter, c) in der Nummernfolge zuletzt genannte Nummer.

- II) Die Vorschrift wird nur angewendet, wenn sie dem Wortlaut der Nummern und der Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkungen nicht widerspricht. So bestimmt z.B. die Anmerkung 5 B) zu Kapitel 97, dass Waren, für deren Einreihung gleichzeitig die Nrn. 9701 bis 9705 und die Nr. 9706 in Betracht kommen, in die zutreffendste Nummer der Nrn. 9701 bis 9705 eingereiht werden müssen. Die Einreihung dieser Waren ergibt sich aus der Anmerkung 4 B) zu Kapitel 97 und nicht aus dieser Vorschrift.

Vorschrift 3 a)

- III) Die erste Einreihungsmethode ist in Vorschrift 3 a) dargelegt, nach der die Nummer mit der genaueren Warenbezeichnung gegenüber den Nummern mit allgemeiner Warenbezeichnung den Vorrang hat.
- IV) Es ist nicht möglich, starre Grundsätze festzulegen, nach denen bestimmt werden kann, ob eine Nummer die Waren genauer bezeichnet als eine andere; man kann jedoch ganz allgemein sagen:

- a) Eine Nummer, die eine bestimmte Ware namentlich bezeichnet, ist genauer als eine Nummer, die ein ganzes Warengbiet umfasst: z.B. gehören Rasierapparate und Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor, zu Nr. 8510 und nicht zu Nr. 8467 (von Hand zu führende, mit eingebautem Elektromotor betriebene Werkzeuge) oder zu Nr. 8509 (elektromechanische Haushaltgeräte mit eingebautem Elektromotor).
- b) Eine Warenbezeichnung ist dann genauer, wenn sie eine Ware klarer, präziser und vollständiger beschreibt.

Als Beispiele solcher Waren können erwähnt werden:

- 1) getuftete Teppiche aus Spinnstoffen, die erkennbar für Automobile bestimmt sind, gehören nicht als Zubehör für Automobile zu Nr. 8708, sondern müssen unter die Nr. 5703 eingereiht werden, wo sie genauer bezeichnet sind.
- 2) Sicherheitsglas, nicht gerahmt, bestehend aus gehärtetem oder mehrschichtigem Glas, erkennbar für den Gebrauch in Luftfahrzeugen, jedoch nicht weiterverarbeitet als geformt, ist nicht als Teil von Waren der Nrn. 8801, 8802 oder 8806, unter die Nr. 8807 einzureihen, sondern in die Nr. 7007, wo es genauer erfasst ist.
- V) Zwei oder mehr Nummern, von denen sich jede nur auf einen Teil der Stoffe einer gemischten oder zusammengesetzten Ware oder nur auf einen Teil der Artikel im Falle von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenezusammenstellungen bezieht, sind jedoch im Hinblick auf diese Ware oder diesen Artikel als gleich genau zu betrachten, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung aufweist. In diesem Fall erfolgt die Einreihung der Waren in Anwendung der Vorschrift 3b) oder 3 c).

Vorschrift 3 b)

- VI) Diese zweite Einreihungsmethode gilt nur für:

- 1) Mischungen;
- 2) Waren, die aus verschiedenen Stoffen bestehen;
- 3) Waren, die aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzt sind;
- 4) für den Einzelverkauf aufgemachte Warenezusammenstellungen.

Sie ist nur anwendbar, wenn Vorschrift 3 a) zu keinem Ergebnis führt.

- VII) In diesen Fällen sind die Waren nach dem Stoff oder Bestandteil einzureihen, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, sofern dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.

VIII) Das Merkmal, das den wesentlichen Charakter bestimmt, ist je nach Art der Ware verschieden. Der Charakter der Ware kann sich z.B. aus der stofflichen Beschaffenheit oder der Bestandteile, aus der sie zusammengesetzt ist, aus ihrem Umfang, ihrer Menge, ihrem Gewicht, ihrem Wert oder der Bedeutung eines Stoffes in Bezug auf die Verwendung der Ware ergeben.

IX) Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten als aus verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Waren nicht nur die Waren, deren Bestandteile zu einem praktisch unzerstrennbaren Ganzen verbunden sind, sondern auch solche, deren Bestandteile trennbar sind, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile zueinander passen, sich ergänzen und dass ihre Zusammensetzung ein Ganzes bildet, dessen Bestandteile üblicherweise nicht getrennt verkauft werden können.

Beispiele für diese letztgenannte Warenart sind:

- 1) Aschenbecher, die aus einem Untersatz bestehen, in den eine herausnehmbare, zur Aufnahme der Asche bestimmte Schale eingesetzt ist.
- 2) Haushalt-Gewürzständer, die aus einem Gestell (im Allgemeinen aus Holz) mit besonderer Einrichtung und einer angepassten Anzahl von leeren Gewürzfläschchen in entsprechender Form und Grösse bestehen.

Die verschiedenen Bestandteile, aus denen diese zusammengestellten Waren bestehen, sind im Allgemeinen in einer gemeinsamen Verpackung aufgemacht.

X) Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten als "für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen" Waren, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

- a) sie müssen aus mindestens zwei verschiedenen Waren zusammengesetzt sein, die auf den ersten Blick zu zwei verschiedenen Nummern gehören könnten. Nicht als Warenzusammenstellung im Sinne dieser Vorschrift wären daher z.B. 6 Fonduegabeln zu betrachten.
- b) sie müssen aus Waren zusammengesetzt sein, die zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zusammengestellt sind,
- c) sie müssen so aufgemacht sein, dass sie ohne Veränderung der Aufmachung direkt an den Endbenutzer verkauft werden können (z.B. in Schachteln, Kästchen, Klarsichtpackungen oder auf Unterlagen).

Der Ausdruck "Einzelverkauf" beinhaltet nicht den Verkauf von Waren, welche nach der Herstellung, Zubereitung oder späteren Umpacken oder späteren Vermengung mit anderen Waren weiterverkauft werden.

Deshalb bezeichnet der Ausdruck "für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen" nur solche Zusammenstellungen, die aus Waren bestehen, welche an den Endbenutzer verkauft werden und zusammen verwendet werden. Zum Beispiel bilden verschiedene, zusammen verpackte Nahrungsmittel, die für die Zubereitung eines Fertiggerichts bestimmt sind und durch den Käufer konsumiert werden, eine "für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellung".

Als Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 3 b) sind z.B. zu nennen:

- 1)
 - a) Zusammenstellungen, bestehend aus einem Sandwich aus Rindfleisch, mit oder ohne Käse, in einem Brötchen (Nr. 1602), zusammen mit einer Portion Pommes Frites (Nr. 2004) in einer Verpackung aufgemacht: Einreihung nach Nr. 1602.
 - b) Zusammenstellungen, deren Komponenten zusammen für die Zubereitung einer Spaghettimahlzeit bestimmt sind, bestehend aus einer Packung ungekochter Spaghetti (Nr. 1902), einem Beutel geriebenem Käse (Nr. 0406) und einer kleinen Dose Tomatensauce (Nr. 2103), zusammen verpackt in einer Schachtel aus Pappe: Einreihung nach Nr. 1902.

Nicht als Wareneinzelstellungen gelten jedoch gewisse zusammengestellte Nahrungsmittel, wie z.B. Zusammenstellungen aus:

- einer Dose Garnelen (Nr. 1605), einer Dose Leberpastete (Nr. 1602), einer Dose Käse (Nr. 0406), einer Dose Speckscheiben (Nr. 1602) und einer Dose Cocktailwürstchen (Nr. 1601);
- eine Flasche Spirituosen der Nr. 2208 und eine Flasche Wein der Nr. 2204.

Im Falle dieser beiden Beispiele und ähnlicher Zusammenstellungen wird jede einzelne Ware in die Nummer eingereiht, zu der sie gehört. Dies ist ebenfalls der Fall z. B. für Instant-Kaffee in einem Glasbehälter (Nr. 2101), einer Keramiktasse (Nr. 6912) und einer Untertasse aus Keramik (Nr. 6912), gemeinsam in einer Kartonschachtel für den Einzelverkauf aufgemacht.

- 2) Friseur - Accessoires, bestehend aus einer elektrischen Haarschneidemaschine (Nr. 8510), einem Kamm (Nr. 9615), einer Schere (Nr. 8213), einer Bürste (Nr. 9603) und einem Handtuch aus Spinnstoffen (Nr. 6302), in einem Lederetui (Nr. 4202) aufgemacht: Einreihung: Nr. 8510.
- 3) Zusammenstellungen von Zeichengeräten, bestehend aus einem Lineal (Nr. 9017), einer Rechenscheibe (Nr. 9017), einem Zirkel (Nr. 9017), einem Bleistift (Nr. 9609) und einem Bleistiftspitzer (Nr. 8214), aufgemacht in einem Etui aus Kunststoffolie (Nr. 4202): Einreihung: Nr. 9017.

Bei allen vorstehend aufgeführten Zusammenstellungen erfolgt die Einreihung nach dem Gegenstand, der für sich allein gesehen oder nach den Gegenständen, die gesamthaft gesehen der Zusammenstellung ihren wesentlichen Charakter verleihen.

- XI) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar für Waren, die aus verschiedenen, getrennt verpackten und zusammen (auch in gemeinsamer Verpackung) gestellten Teilen bestehen, die in bestimmten Verhältnissen sind und z.B. zur industriellen Herstellung von Getränken dienen.

Vorschrift 3 c)

- XII) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, so ist die Ware der in der Nummernfolge zuletzt genannten gleichermassen in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen.

Schweizerische Erläuterungen

Als Ergänzung zu den Erläuterungen zu AV 3 b) gilt folgendes:

1. Einzelverkaufspackungen, die Waren verschiedener Art enthalten und die nicht Wareneinzelstellungen im Sinne der AV 3 b) sind

Solche Zusammenstellungen werden wie folgt eingereiht:

a) Grundsatz

Solche Zusammenstellungen sind zur Vereinfachung gleich zu tarifieren wie die Wareneinzelstellungen im Sinne der AV 3 b).

Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Beurteilung der Ursprungseigenschaft.

b) Ausnahmen

Die Waren sind in den folgenden Fällen getrennt zu verzollen:

- Auf Antrag der anmeldepflichtigen Person

oder

- Wenn das Vorgehen nach Buchstabe a) hiervor zu einer tieferen Abgabebelastung führt als die getrennte Verzollung oder nichtzollrechtliche Erlasse betroffen sind.

Beispiel:

- Korb gefüllt mit verschiedenen Konserven, Früchten und Getränken (s.a. HS-Erläuterungen zu AV 3 b, X, Ziff. 1, Bst. B, 2. und 3. Abs.);
2. Kombinationen Nahrungsmittel / andere Waren; Warenezusammenstellungen mit Fleisch; Einreihung von Fertiggerichten

2.1 Warenezusammenstellungen im Sinne der AV 3 b

Warenezusammenstellungen aus Nahrungsmitteln und anderen Waren sind grundsätzlich nach der charakterbestimmenden Komponente zu tarifieren. Bei derartigen Zusammenstellungen bilden die Nahrungsmittel in der Regel das Hauptprodukt und die anderen Waren besitzen meist den Charakter von Beigaben. Dies gilt auch für Wundertüten und dergleichen. Solche Warenezusammenstellungen sind somit in der Regel nach Massgabe der Nahrungsmittel zu tarifieren.

Spezialfälle:

a) Gewürzzusammenstellungen

Gewürzzusammenstellungen aus verschiedenen Einzelprodukten (Trockengemüse der Nr. 0712, Gewürze des Kap. 9, Kräuter der Nr. 1211, zusammengesetzte Würzmittel der Nr. 2103) in gemeinsamer Einzelverkaufspackung (Ständer mit Gläsern, Etagèren, Multistredosen usw.) sind als Ganzes nach Massgabe der gewichtsmässig vorherrschenden Einzelproduktes zu tarifieren. Dabei gelten die Gewürze des Kapitels 9 als Einheit. Innerhalb des Kapitels 9 hat die Einreihung nach der letztgenannten Nummer zu erfolgen.

Beispiel:

Gewürz-Etagère aus Holz, mit 10 zum Wiederauffüllen bestimmten Stredosen aus Glas, davon 2 Stück (50 g) mit Küchenkräutern der Nr. 0712.9089, 1 Stück (30 g) mit Gewürznelken der Nr. 0907.0000, 1 Stück (50 g) mit Pfeffer der Nr. 0904.1200, 1 Stück (50 g) mit Muskat der Nr. 0908.1090, 1 Stück (30 g) mit Kümmel der Nr. 0909.4000, 1 Stück (50 g) mit Currypulver der Nr. 0910.5000 und 1 Stück (50 g) mit Aroma der Nr. 2103.9000; Einreihung als Ganzes nach Tarif-Nr. 0910.5000.

b) Warenezusammenstellungen mit Fleisch

Es handelt sich um Zusammenstellungen, deren Komponenten zur Zubereitung einer Mahlzeit bestimmt sind, d.h. um Warenezusammenstellungen im Sinne der AV 3 b (s.a. HS-Erläuterungen zu AV 3 b, X, Ziff. 1, Bst. b). Diese sind nach derjenigen Komponente einzureihen, die dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht. Bei Zusammenstellungen, die, bezogen auf das Ganze (= Eigengewicht aller Komponenten), einen Fleischgehalt von mehr als 20 Gewichtsprozent aufweisen, ist das Fleisch als charakterbestimmend zu betrachten. Dies gilt sinngemäss auch für Zusammenstellungen, die Schlachtnebenprodukte, Blut, Wurst, Fische, Krebse, Weichtiere, wirbellose Wassertiere oder eine Kombination dieser Erzeugnisse enthalten.

Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung, wenn es sich bei der fleischhaltigen Komponente um gefüllte Erzeugnisse der Nr. 1902 oder um Zubereitungen der Nr. 2103 oder 2104 handelt.

2.2 Zusammengesetzte Waren

Diese sind wie die Warenezusammenstellungen gemäss Ziffer 2.1 hiervor zu beurteilen.
Beispiele:

- Klausrute aus Birkenreisig, 150 g (Nr. 9505), behängt mit Bonbons, 50 g (Nr. 1704), zwei Spielzeugfiguren aus Kunststoff, 6 g (9503), mit Watteflocken ausgestattet, 5 g (Nr. 5601, in Verkaufspackung aufgemacht; Tarifierung als Ganzes nach Nr. 1704).

- Mit Schokolade, Zuckerwaren und dgl. gefüllte Adventskalender.

Bei Warenzusammenstellungen im Sinne der AV 3 b (Ziff. 2.1) und zusammengesetzten Waren (Ziff. 2.2) ist eine getrennte Verzollung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Beurteilung der Ursprungseigenschaft (Tarifierungseinheit = Ursprungseinheit).

2.3 Gefüllte Gebrauchsgegenstände

Diese sind gleich zu behandeln wie die Zusammenstellungen gemäss Ziffer 1 hiervor (s.a. D. 6, Vorbemerkungen, schweizerische Erläuterungen zu AV 5 b).

2.4 Einreihung von Fertiggerichten

Bei den nachfolgend behandelten Fertiggerichten handelt es sich um konsumfertig zubereitete Mahlzeiten, die in der Regel nur noch erhitzt werden müssen. Sie präsentieren sich meistens in tellerähnlichen Kunststoffschalen mit z.T. mehreren voneinander abgetrennten Fächern zur Aufbewahrung der einzelnen Komponenten (z.B. eine Fleischzubereitung mit einer sättigenden Beilage und einer Gemüsezubereitung). Die Gerichte werden in diesen Schalen sowohl transportiert wie auch erwärmt und konsumiert.

a) Fertiggerichte mit mindestens zwei voneinander abgetrennten Komponenten

Produkte mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Fisch oder Meeresfrüchten von mehr als 20 Gewichtsprozent – bezogen auf die gesamte Mahlzeit – werden im Kapitel 16 eingereiht (vgl. auch D.6 HS-Erl. Kap. 16, Allgemeines). Für die Ermittlung dieses Gehaltes sind Saucen und andere Zusätze, wie z.B. Champignons, die in der Fleischzubereitung vorhanden sind, nicht zu berücksichtigen.

Bei einem Fleischgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent wird die Mahlzeit nach der charakterbestimmenden Komponente eingereiht. Steht diese nicht fest, gilt AV 3.c. Eine Fleischzubereitung (d.h. kompletter Fachinhalt inkl. Sauce und weiteren Zutaten) ist bei einem Fleischgehalt von nicht mehr als 20 Gewichtsprozent üblicherweise nicht charakterbestimmend. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mahlzeit aus drei oder mehr Komponenten besteht.

b) Fertiggerichten mit nicht getrennten Komponenten

Produkte mit einem Gehalt an Fleisch, Wurst, Fisch oder Meeresfrüchten von mehr als 20 Gewichtsprozent werden im Kapitel 16 eingereiht. Ansonsten wird die Fertigmahlzeit nach der charakterbestimmenden Komponente eingereiht. Steht diese nicht fest, gilt AV 3.c.

4. Waren, die aufgrund der vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, sind in die Nummer einzureihen, die für Waren zutrifft, denen sie am ähnlichsten sind.

- I) Diese Vorschrift bezieht sich auf Waren, die aufgrund der Vorschriften 1 bis 3 nicht eingereiht werden können. Die Vorschrift bestimmt, dass diese Waren in die Nummer einzureihen sind, die für Waren zutrifft, denen sie am ähnlichsten sind.
- II) Die Einreihung nach Vorschrift 4 verlangt den Vergleich der gestellten Waren mit ähnlichen Waren, so dass die den gestellten Waren am ähnlichsten Waren bestimmt werden können. Die gestellten Waren sind in die Nummer einzureihen, die für Waren zutrifft, denen sie am ähnlichsten sind.
- III) Die Ähnlichkeit kann natürlich durch zahlreiche Elemente begründet sein, wie Bezeichnung, Charakter, Verwendung.

5. Ausser den vorstehenden Bestimmungen gelten für die nachstehend aufgeführten Waren folgende Vorschriften:

- a) **Etuis für Fotoapparate, für Musikinstrumente, für Waffen, für Zeicheninstrumente sowie Schmuckkästchen und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder einer Warenzusammenstellung besonders hergerichtet und zu einem längeren Gebrauch geeignet sind und mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sind**

wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise mit diesen Waren verkauften Art sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.

- b) Vorbehältlich der Bestimmungen der vorstehenden Vorschrift 5 a) sind Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren einzureihen, sofern sie von der üblicherweise für diese Waren verwendeten Art sind. Diese Bestimmung ist jedoch nicht verbindlich, wenn die Verpackungen eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind.

Vorschrift 5 a)

(Etuils, Schmuckkästchen und ähnliche Behältnisse)

- I) Diese Vorschrift muss so ausgelegt werden, dass sie sich ausschliesslich auf Behältnisse bezieht, die gleichzeitig:
- 1) zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder einer Wareneinzelstellung besonders hergerichtet sind, d.h. dass sie so hergerichtet sind, dass der Wareninhalt darin genau Platz findet. Gewisse Behältnisse können unter anderem auch die Form der Ware haben, die sie enthalten sollen;
 - 2) zu einem längeren Gebrauch geeignet sind, d.h. dass sie insbesondere bezüglich Widerstandsfähigkeit oder Fertigung so hergerichtet sind, dass sie eine mit dem Inhalt übereinstimmende Verwendungsdauer haben. Diese Behältnisse dienen meistens zum Schutz der dazugehörenden Ware, wenn diese gerade nicht benutzt wird (z.B. Transport, Ordnen). Diese Kriterien erlauben insbesondere, die Behältnisse von gewöhnlichen Verpackungen zu unterscheiden;
 - 3) mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, auch wenn sie zur Erleichterung des Transportes getrennt verpackt sind. Gesondert gestellt, erfolgt die Einreihung der Behältnisse nach deren Art und Beschaffenheit;
 - 4) von der üblicherweise mit diesen Waren verkauften Art sind;
 - 5) dem Ganzen nicht seinen wesentlichen Charakter verleihen.
- II) Als Beispiele von Behältnissen, die mit den Waren, für die sie bestimmt sind, gestellt und die nach dieser Vorschrift eingereiht werden, sind zu nennen:
- 1) Schmucketuils (Nr. 7113);
 - 2) Etuils für elektrische Rasierapparate (Nr. 8510);
 - 3) Etuils für Ferngläser, Etuils für Fernrohre (Nr. 9005);
 - 4) Kasten und Etuils für Musikinstrumente (z.B. Nr. 9202);
 - 5) Etuils für Gewehre (z.B. Nr. 9303).
- III) Dagegen können als Beispiele von Behältnissen, die nicht unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, Behältnisse wie Teedosen aus Silber, gefüllt mit Tee oder Zierdosen aus Keramik, gefüllt mit Zuckerwaren, erwähnt werden.

Vorschrift 5 b)

(Verpackungen)

- IV) Diese Vorschrift regelt die Einreihung von Verpackungen der üblicherweise für die darin enthaltenen Waren verwendeten Art. Diese Bestimmung ist jedoch nicht bindend, wenn die Verpackungen eindeutig für eine wiederholte Verwendung geeignet sind, z.B. im Falle von gewissen Metallfässern oder von Behältern für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl.
- V) Da diese Vorschrift der Vorschrift 5 a) untergeordnet ist, ist die Einreihung der Etuils, Schmuckkästchen und ähnlichen Behältnisse der in Vorschrift 5 a) aufgeführten Art durch die Bestimmungen der Vorschrift 5 a) geregelt.

Schweizerische Erläuterungen

Für gefüllt gestellte Gegenstände, die nicht lediglich eine Transportverpackung darstellen (z.B. Zierdose aus Keramik, gefüllt mit Pralinen), gelten sinngemäss die "Schweizerische Erläuterungen" zur Vorschrift 3b.

6. Massgebend für die Einreihung von Waren in die Unternummern einer Nummer sind der Wortlaut dieser Unternummern und der Unternummern-Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur Unternummern der gleichen Gliederungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen, die Abschnitt- und Kapitel-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.

I) Die vorstehenden Vorschriften 1 bis 5 gelten mutatis mutandis für die Einreihung auf der Gliederungsstufe der Unternummern innerhalb der gleichen Nummer.

II) Für die Anwendung der Vorschrift 6 gelten:

a) als "Unternummern der gleichen Gliederungsstufe" entweder die Unternummern mit einem Unterteilungsstrich (Gliederungsstufe 1) oder die Unternummern mit zwei Unterteilungsstrichen (Gliederungsstufe 2).

Daraus folgt, dass - wenn im Rahmen der gleichen Nummer zwei oder mehr Unternummern mit einem Unterteilungsstrich in Übereinstimmung mit der Vorschrift 3 a) in Betracht kommen können - die Genauigkeit jeder dieser Unternummern mit einem Unterteilungsstrich bezüglich eines bestimmten Artikels ausschliesslich aufgrund ihres eigenen Wortlautes beurteilt werden muss. Ist die genaueste der Unternummern mit einem Unterteilungsstrich bestimmt und diese selbst noch unterteilt, dann und nur dann ist zum Bestimmen der schlussendlich anzuwendenden Unternummer auf den Text der in Frage kommenden Unternummern mit zwei Unterteilungsstrichen abzustellen.

b) als "gegenteilige Bestimmungen" die Unternummern- Anmerkungen oder die Wortlaute der Unternummern, die unvereinbar mit dieser oder jener Abschnitt- oder Kapitel-Anmerkung wären.

So ist zum Beispiel die Unternummern-Anmerkung 2 zu Kapitel 71, die dem Ausdruck "Platin" eine zu Anmerkung 4 B) des gleichen Kapitels unterschiedliche Tragweite gibt, einzig und allein für die Auslegung des Geltungsbereichs der Unternummern 7110.11 und 7110.19 anwendbar.

III) Die Tragweite einer Unternummer mit zwei Unterteilungsstrichen kann nicht über den Geltungsbereich der Unternummer mit einem Unterteilungsstrich, zu der sie gehört, ausgedehnt werden. Desgleichen kann auch der Geltungsbereich einer Unternummer mit einem Unterteilungsstrich nicht so ausgelegt werden, dass er über denjenigen der Nummer, zu der sie gehört, ausgedehnt wird.

II. ERGÄNZENDE SCHWEIZERISCHE VORSCHRIFTEN (CHV)

1. **Massgebend für die Einreihung von Waren in die schweizerischen Unternummern sind der Wortlaut dieser schweizerischen Unternummern und der schweizerischen Anmerkungen sowie, mutatis mutandis, die vorstehenden Vorschriften, wobei nur schweizerische Unternummern der gleichen Gliederungsstufe einander gegenübergestellt werden können. Bei Auslegung dieser Vorschrift sind, vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen betreffend die schweizerischen Unternummern, die Abschnitt-, Kapitel- und Unternummern-Anmerkungen ebenfalls anwendbar.**

Die Erläuterungen zu den AV gelten sinngemäss.

2. **Gebrauchte Gegenstände unterliegen dem nämlichen Zoll wie neue Waren, sofern der Zolltarif oder das Zollgesetz nicht anderes bestimmen.**

Gebrauchte Waren unterliegen grundsätzlich dem nämlichen Zoll wie neue Waren. Vorbehalten bleiben jedoch:

- die im Anhang zum Zolltarifgesetz (ZTG) vom 8. Oktober 1986 festgelegten Ausnahmen
- die Bestimmungen des Zollgesetzes (ZG) vom 18. März 2005.

3. **Als Stückgewicht gilt, sofern der Zolltarif nichts Näheres bestimmt, das Eigengewicht der Ware.**

Bei Waren, deren Zollansätze je nach dem Stückgewicht gestaffelt sind, ist für die Einreihung in die Gewichtsstaffel das Eigengewicht, für die Zollbemessung dagegen das Bruttogewicht massgebend (s. auch schweizerische Anmerkungen 1a zu Abschnitt XVI und 1 zu Kapitel 87 sowie die Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten und Kapiteln).

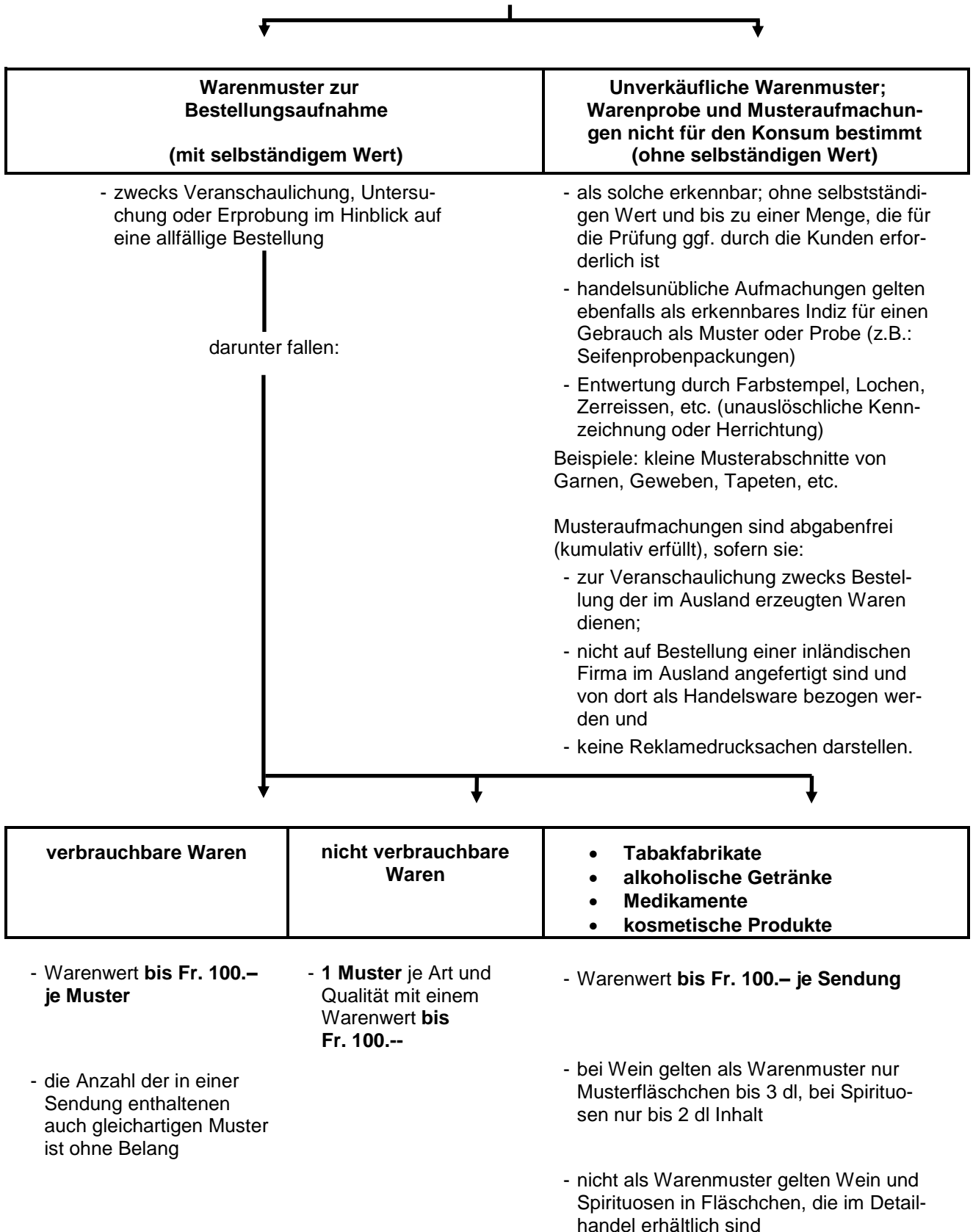
4. **Unter dem Begriff "Behältnis", wie er bei einzelnen Unternummern zur Gewichtsabstufung verwendet wird, ist jede unmittelbare Umschliessung bzw. Umhüllung einer Ware zu verstehen, gleichviel ob dieselbe aus Holz, Blech, Glas, Pappe, Papier, Kunststoffen oder anderen Stoffen besteht.**

Unter dem Begriff "Behältnis" ist das Eigengewicht der Ware zuzüglich des Gewichts der unmittelbaren Umschliessung oder Umhüllung zu verstehen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1. Zollbehandlung von Warenmustern / Warenproben / Musteraufmachungen

1.1. Abgabenfreie Warenmuster / Warenproben / Musteraufmachungen



Begriffsbestimmungen

Abgabenbefreiung (Veranlagung): Die Wertgrenzen (CHF 100.--) zur Abgabenbefreiung gelten für MWST, Zoll- und andere Abgaben. Besteht eine Sendung aus abgabenfreien und abgabepflichtigen Warenmustern, werden die Abgaben nur auf den abgabepflichtigen Waren erhoben.

Art und Qualität: Unter Art und Qualität versteht man die in ihrer Natur und ihrer Zusammensetzung identischen Produkte, d. h. es ist jeweils das exakt gleich beschaffene Muster im Sinne der Zollverordnung zu verstehen. Sobald eines der Merkmale wie Qualität, Farbe, Aufdruck, Grösse, Feinheit, Güteklasse, Herkunft, Herstellungsweise oder andere handelsübliche Unterschiede, usw. ändert, handelt es sich um eine andere Art (üblicherweise variieren im Handel auch die Artikel-Nrn.).

Beispiel: Unterschiedliche Grössen oder Farben einer Bekleidung reichen aus, um ihr einen anderen Charakter zu verleihen.

Bestellung/ Bestellaufnahme/ Präsentation: Die Bestellaufnahme oder Präsentation stellt eine Massnahme zur Absatzförderung dar (Einführung eines neuen Produktes / Umsatzsteigerung). Die Muster oder Proben werden einem Personenkreis zum Ge- oder Verbrauch unentgeltlich zugeführt um das Interesse an diesen Erzeugnissen zu wecken.

Entgelt bei Bestellung (Handelsware): Warenmuster, Warenproben, Musteraufmachungen auf Bestellung und als Handelsware eingeführt, sind dann abgabepflichtig, wenn sie berechnet werden (Entgelt). Das Vorliegen einer Rechnung anlässlich der Einfuhranmeldung beweist nicht ohne weiteres, dass ein Entgelt geschuldet ist.

Musteraufmachungen: Als Musteraufmachungen gelten auf Trägern wie Karten, Tafeln, in Buchform, usw. aufgemachte Zusammenstellungen von Garn-, Gewebe-, Tapetenabschnitten, Holz- und Farbmustern usw., ohne Handelswert.

Nicht verbrauchbar: Nicht verbrauchbare Erzeugnisse bestehen in der Regel aus einem festen Körper und sind nach dem eigentlichen Zweck physisch noch vorhanden. Nach deren Prüfung sind jedoch Abnutzungsspuren sichtbar.

Verbrauchbar: Verbrauchbar ist ein Konsumgut (Erzeugnis) mit einmaliger Nutzung, d. h.

- es wird in der Substanz (physisch) verbraucht oder vernichtet (gilt insbesondere für feste und harte Körper); oder
- es wird vollständig aufgebraucht (gilt insbesondere für flüssige Medien resp. feste und weiche Körper).

Erkennbar ist auch die sofortige Wertminderung mit der Folge einer allf. Unbrauchbarkeit, Unerkennbarkeit, eines Nicht-Mehr-Vorhandenseins oder einer wesentlichen Veränderung in irgendeiner Form vom Urzustand des Erzeugnisses, d. h. das Erzeugnis wird ganz oder mehrheitlich zerstörend geprüft.

Warenmuster: Warenmuster können zur Veranschaulichung, Untersuchung oder Erprobung zwecks Bestellaufnahme ins Zollgebiet verbracht werden. Warenmuster dürfen nachdem sie ihren ursprünglichen Zweck wie vorerwähnt erfüllt haben, auch verkauft werden.

Beispiel: Eine Sendung von tausend Paketen Kekse dürfte nicht mehr als Warenmuster betrachtet werden, sofern diese für eine anonyme Gruppe möglicher Käufer bestimmt ist.

Warenproben: Warenproben sind Erzeugnisse, die ausschliesslich - auch gegen Entgelt zu einer bestimmten, von der anmeldepflichtigen Person zu bezeichnenden Analyse, Prüfung, Untersuchung, etc. bezüglich Qualität, Eigenschaften, Zusammensetzung oder weiterer Kriterien eingeführt werden (aktive Erprobung). Die Warenproben sind nicht für den Verkauf oder Konsum bestimmt. In der Regel handelt es sich um kleine Warenmengen, die für die Prüfung erforderlich sind.

Die Warenproben können auf Antrag der anmeldepflichtigen Person abgabenfrei zugelassen werden, insbesondere wenn auch allf. Abklärungen durch die Zollstelle ergeben haben, dass sie nicht für den Konsum oder Verkauf bestimmt sind.

Übersteigt die Anzahl abgabenfrei angemeldeter gleicher Warenproben übliche Test- resp. Analyseverhältnisse sind die ordentlichen Abgaben auf der ganzen Menge zu erheben. Je

nach Ausmass der Sendung und Risikolage werden genaue Abklärungen unverzichtbar sein (Testumfang, Empfänger etc.).

Den Warenproben gleichgestellt sind Waren aus schweizerischen Exportsendungen, die als Beweismittel zu Mängelrügen und dgl. ins Zollgebiet verbracht werden.

An die Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt (EMPA) und an das Paul Scherrer Institut (PSI) adressierte Warenproben sind ohne Rücksicht auf deren Art, Gewicht und Wert abgabefrei abzufertigen, vorausgesetzt, ein entsprechender schriftlicher Auftrag (auch mittels Fax oder E-Mail) liegt vor. Per Post und Kurier eingehende Warenproben sind auch ohne schriftlichen Auftrag abgabefrei zuzulassen.

Warenwert bis Fr. 100.– (Wertbestimmung): Massgebend ist der Marktwert am Versendungsort. Als solcher gilt der Preis, bis Fr. 100.– den ein unabhängiger Dritter dem Versender unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs (Rabatte und Skonti abgezogen) ab Werk (d. h. ohne Transport-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zum ersten inländischen Bestimmungsort) zahlen müsste.

1.2 Abgabenpflichtige Warenmuster, Warenproben

Darunter fallen (nicht abschliessend):

- Warenmuster und -proben, die ausschliesslich auf Bestellung und als Handelsware ins Zollgebiet verbracht werden;
- Reklamemustersendungen, die zur Abgabe - auch unentgeltlich - an einen anonymen Kreis voraussichtlicher Kunden bestimmt sind;
- verbrauchbare Warenmuster im Warenwert von über CHF 100.-- je Muster;
- nicht verbrauchbare Warenmuster im Warenwert von über CHF 100.-- je Art und Qualität;
- nicht verbrauchbare Warenmuster mit mehr als einem Muster je Art und Qualität;
- Warenproben, die für den Konsum oder Verkauf bestimmt sind.

Diese sind wie folgt zu behandeln:

1. für deren Veranlagung gelten die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV) und die ergänzenden schweizerischen Vorschriften (CHV), (D. 6 Erläuterungen zum Zolltarif, Vorbemerkungen, Ziffer I + II); in Anwendung der AV 3b) wird in den meisten Fällen das Muster Charakter gebend sein; oder
2. die Anwendung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung für abgabenpflichtige Warenmuster (Kompetenz Zollstelle).

1.3 Abgabenpflichtige Musteraufmachungen

Abgabenpflichtig sind Musteraufmachungen, die auf Bestellung einer inländischen Firma im Ausland angefertigt und von dort als Handelsware bezogen werden. Es dürfte sich dabei in der Regel um Muster von in- oder ausländischen Waren handeln, die auf Bestellung und Rechnung einer schweizerischen Firma bei einem Unternehmen im Ausland zu Firma eigenen Musteraufmachungen (Musterbücher, Musterkarten usw.) verarbeitet wurden. In Zweifelsfällen sind ggf. weitere Belege (Bestellungskopien, usw.) zu verlangen. Eventuell können aus der Art des Geschäftsbetriebes der Absenderfirma Rückschlüsse gezogen werden

Für die Veranlagung von abgabenpflichtigen Musteraufmachungen gelten wie bei den abgabenpflichtigen Warenmustern die Allgemeinen Vorschriften für die Auslegung des Harmonisierten Systems (AV) und die ergänzenden schweizerischen Vorschriften (CHV), (D. 6 Erläuterungen zum Zolltarif, Vorbemerkungen, Ziffer I + II); in Anwendung der AV 3b) wird in den meisten Fällen das Muster Charakter gebend sein.

1.4 Rechtsgrundlagen

Die vorstehenden Regelungen basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Handelsmustern und Werbematerial (SR 0.631.244.52)
- Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung vom 28.06.1990 (SR 0.631.24; Anlage B3)
- Zolltarifgesetz vom 9.10.1986 (SR 632.10; Art. 9)
- Bundesgesetz vom 12.6.2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20; Art. 53 Abs. 2 Bst. d)
- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0; Art. 8)
- Zollverordnung vom 1.11.2006 (SR 631.01; Art. 27)

2. Taraverordnung vom 4. November 1987

2.1 Allgemeines

Bruttogewicht (Rohmasse) (Art. 1 Abs. 1)

Nicht als Umschliessungen oder Verpackungen im Sinne der Taraverordnung gelten insbesondere:

- Zisternen und Grossbehälter aller Art mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³;
- Container mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³;
- Kleinbehälter mit einem Rauminhalt von weniger als 1 m³, massive, robuste Bauweise, in der Regel aus rostfreiem Stahl, kran- und/oder stapelbar, auch mit Rollen, teilweise mit Anschlussarmaturen zum Befüllen und Entleeren, immatrikuliert d.h. in der Regel in Privatbesitz des Versenders oder Empfängers mit entsprechender Bezeichnung;
- zur wiederholten Verwendung bestimmte Paletten und Rollpaletten (einschliesslich deren Aufbauten wie Klappboxen, Boxpaletten mit dazugehörigen Schutzbrettern, Deckeln, Gittern, Seitenwänden usw.);
- Big Bags mit einem Rauminhalt von mindestens 1 m³;
- Antistoss-Luftkissen sowie zur Fahrzeugausrüstung gehörende Trennwände.

Diese gehören somit nicht zum Bruttogewicht.

Nettogewicht (Art. 1 Abs. 2)

Als Warenträger gelten z. B. Spulen, Hülsen, Kettbäume, Kabeltrommeln und Gestelle.

Unter dem Begriff «unmittelbare Verpackung» sind sämtliche Umschliessungen zu verstehen, die nicht allein oder nicht hauptsächlich dem Schutz der Ware während des Transportes dienen.

Tara (Art. 1 Abs. 3)

Zur Tara gehören auch Einwegpaletten. Bei getrennten Gewichtsangaben können Einwegpaletten auf Antrag des Zollpflichtigen nach Material und Beschaffenheit verzollt werden.

2.2 Bruttoveranlagung und Tarazuschlag (Art. 2)

Die Beurteilung der Tauglichkeit einer Verpackung liegt im Ermessen der Zollstelle. Dabei sind die Anforderung der entsprechenden Transportart zu berücksichtigen.

Unverpackt beförderte Waren, bei denen die Wände des Transportmittels (Container usw.) oder andere nicht zum Bruttogewicht gehörende Geräte die Funktion der Verpackung übernehmen, unterliegen dem Tarazuschlag.

Auf verpackten Waren ist ein Tarazuschlag nur zu erheben, wenn es gilt, Missbräuche zu verhindern, d.h. wenn ungewöhnliche, offensichtlich nicht genügende Verpackungen vorkommen

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

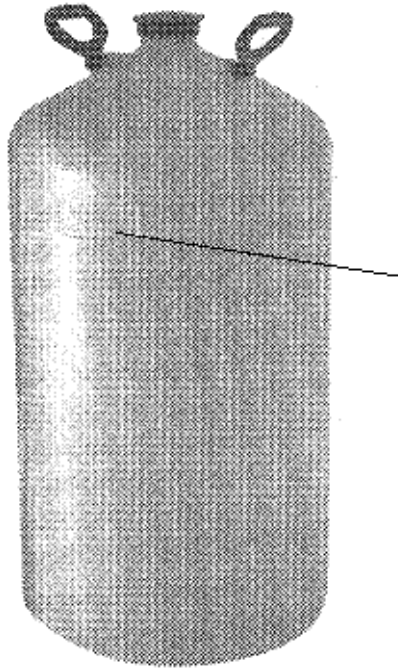
Gegenstand	Zollbemessungsgrundlage
<i>Unverpackte Waren</i>	
- bei der entsprechenden Tarifnummer ist kein Tarasatz vorgesehen	Netto- oder Eigengewicht, ohne Tarazuschlag (Ausnahme s. Art. 5 Abs. 2)
- bei der entsprechenden Tarifnummer ist ein Tarasatz vorgesehen	Netto- oder Eigengewicht, mit Tarazuschlag (Ausnahme gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. a.: Kein Tarazuschlag für Waren von robuster Beschaffenheit, wie z. B. gewisse Maschinen des Kap. 84, die für den Transport offensichtlich keiner Verpackung bedürfen)
<i>Verpackte Waren</i>	
- die Verpackung ist geeignet, den Inhalt genügend gegen Transportschäden zu schützen	Bruttogewicht, eventuell Nettoveranlagung
- die Verpackung ist nicht geeignet, den Inhalt genügend gegen Transportschäden zu schützen	Nettogewicht mit Tarazuschlag

Ein eventueller Tarazuschlag ist auch zu berechnen, wenn die Ware zollfrei eingeführt werden kann (z.B. mit Veranlagung zum Präferenzansatz), aber andere Abgaben (Steuern, Gebühren, Zuschläge usw.) gestützt auf das Bruttogewicht (Rohgewicht) erhoben werden oder Kontingente, Bewilligungspflichten, nicht zollrechtliche Erlasse u.ä. einen Bezug zum Bruttogewicht (Rohgewicht) haben oder haben könnten.

Getränke und alkoholische Flüssigkeiten in Grossflaschen aus Kunststoff

Für die Einfuhr von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten werden vielfach zylindrische, oben konisch zulaufende, mit Schraubverschluss und Traghenkeln versehene Grossflaschen aus Kunststoff verwendet.

Derartige, als Transportverpackung dienende Grossflaschen und ähnliche Behälter der nachstehend abgebildeten Art bieten in der Regel keinen genügenden Schutz gegen Transportschäden. Werden Flüssigkeiten des Kapitels 22 in solchen ausdrücklich als Einweggebinde bezeichneten Behältnissen zur Einfuhr angemeldet, ist der Tarazuschlag zu erheben. Sofern diese Flüssigkeiten in Gebinden gleicher Ausführung angemeldet werden, die nicht als Einweggebinde gekennzeichnet sind, ist der Tarazuschlag ebenfalls zu erheben. Dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist ein entsprechendes Muster zur Begutachtung zu unterbreiten.



Fleisch, offen, hängend, in ganzen Körpern oder auch in Stücken

Unverpacktes Fleisch (frisch, gekühlt oder gefroren) in ganzen oder halben Tierkörpern oder auch in Stücken kann aus Gründen der Vereinheitlichung und Vereinfachung ohne Tarazuschlag veranlagt werden. Diese Regelung ist nicht anwendbar auf Stücke, von der Art wie sie im Einzelverkauf angeboten werden (z. B. Geschnetzeltes, Ragout, ausgebeinte Stücke und dgl.).

2.3 Nettoveranlagung (Art. 5)

Die Nettoveranlagung ist schriftlich in der Einfuhrzollanmeldung zu beantragen. Der Antrag kann nachgeholt werden, wenn die Bedingungen von Art. 34 Abs. 1 ZG erfüllt sind.

Der anmeldepflichtigen Person steht es frei, das Nettogewicht durch Abwiegung festzustellen oder sich auf die Begleitpapiere bzw. auf andere Quellen zu stützen. Die Zollstellen überprüfen das Nettogewicht im Rahmen ihrer Beschautätigkeit.

Bei der Nettoveranlagung sind die Umschliessungen (zum Schutz der Ware während des Transportes) nicht gesondert zu veranlagern.

2.4 Tarazuschlag für Kristallzucker (TN 1701.9991/9999)

Die in den obgenannten Tarifnummern vorgesehenen unterschiedlichen Tarasätze werden in der Praxis wie folgt angewendet (Beispiele, nicht abschliessend):

- 1 %
 - bei Nettoveranlagung nach Art. 5 Taraverordnung;
 - an sich verpackter Kristallzucker, dessen Verpackung jedoch keinen genügenden Schutz gegen Transportschäden bietet (Art. 2 Abs. 2 Taraverordnung).
- 0,5 %
 - lose in Silowagen, Schüttgut-Containern, Big-Bags oder dergleichen, mit einem Rauminhalt von mindestens 1m³ (s.a. Ziff. 2.2 hier vor) eingeführter Kristallzucker.

2.5 Einfuhr von Waren in Kunststoffkisten oder ähnlichen Behältnissen (z. B. IFCO, Klappsteige, MTV, O&G-Kiste)

Bei Waren, welche in Ein- oder Mehrwegbehältnissen (Inhalt weniger als 1m³), ohne weitere Verpackung transportiert, gelagert und verkauft werden, stellt das Gebinde die unmittelbare Verpackung dar. Das zollpflichtige Gewicht setzt sich aus der Ware und den Behältern zusammen. Eine Nettoveranlagung ist daher nicht angezeigt, da die Behältnisse zum Nettogewicht gehören. (Abbildungen 1 + 2)

Nicht als unmittelbare Verpackung gelten teilweise Umschliessungen wie lose ein- oder aufgelegte Karton- oder Folienblätter, Gummibänder oder einfache Einlageformen). (Abbildungen 3 – 6)

Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3



Abbildung 4



Abbildung 5



Abbildung 6



Falls die Ware in den Behältnissen zusätzlich verpackt ist (z. B. Plastiksäcke, Netze, Detailverkaufsschachteln), gelten diese Verpackungen als „unmittelbare Verpackung“ im Sinne von Art. 1, Abs. 2 Taraverordnung. Das zollpflichtige Gewicht setzt sich aus der Ware, der unmittelbaren Verpackung sowie den Behältern zusammen. Auf Antrag ist eine Nettoveranlagung nach Art. 5 Taraverordnung möglich. Das Nettogewicht besteht in diesem Fall aus der Ware und der unmittelbaren Verpackung. Zusätzlich ist der, nach Taraverordnung für die entsprechende Tarif-Nr. vorgesehene Tarazuschlag hinzuzurechnen. (Abbildungen 7 – 12)

Abbildung 7



Abbildung 8



Abbildung 9



Abbildung 10



Abbildung 11



Abbildung 12



2.6 Rollpaletten (Rollwagen)

Bei Wareneinfuhren auf sog. Rollpaletten (Rollwagen) sind die Rollpaletten den wiederholt verwendbaren Paletten gleichgestellt und können somit vom Bruttogewicht abgezogen werden.



Bei Einfuhren gemäss nebenstehendem Bild sind die Rollpaletten nicht primäres Transportmittel und gehören dementsprechend zum Bruttogewicht. (Nettoveranlagung möglich)

Hingegen kann im vorliegenden Fall die EUR-Palette vom Bruttogewicht abgezogen werden.



ABKÜRZUNGEN UND SYMBOLE

ASTM	American Society for Testing Materials (Amerikanische Gesellschaft für Materialversuche)
Bq	Becquerel
°C	Grad Celsius
cg	Zentigramm
cm	Zentimeter
cm ²	Quadratcentimeter
cm ³	Kubikcentimeter
cN	Zentinelton
cP	Zentipoise
eV	Elektronvolt
GHz	Gigahertz
g	Gramm
Hz	Hertz
INN	International Nonproprietary Name (Internationaler Kurzname)
INN ^M	International Nonproprietary Name Modified (Modifizierter Internationaler Kurzname)
IR	Infrarot
ISO	International Standard Organisation (Internationale Normenorganisation)
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie)
kcal	Kilokalorie
kg	Kilogramm
kgf	Kilogrammkraft
kHz	Kilohertz
km	Kilometer
kN	Kilonewton
kPa	Kilopascal
kV	Kilovolt
kVA	Kilovoltampere
kVar	Kilovoltampere Blindleistung
kW	Kilowatt
l	Liter
m	Meter
m-	meta-
m ²	Quadratmeter
μCi	Mikrocurie
max.	Maximum
MHz	Megahertz
mg	Milligramm
min.	Minimum
mm	Millimeter
mN	Millinewton
MPa	Megapascal
N	Newton
Nr	Nummer
o-	ortho-
p-	para-
Pa.s	Pascalsekunde
s	Sekunde
sec.	Sekunde
t	Tonne
UV	Ultraviolett
V	Volt
vol.	Volumen
W	Watt
%	Prozent
x°	x Grad

Beispiele:1500 g/m²

1000 m/s (oder m/sec.)

15 °C

Tausendfünfhundert Gramm pro Quadratmeter

Tausend Meter pro Sekunde

Fünfzehn Grad Celsius